

B. Verwirkung

Verfahrensgarantien, die von einer Behörde oder einem Gericht schon von Amtes wegen zu gewährleisten sind, müssen ohne entsprechende Aufforderung seitens der Berechtigten erfüllt werden. Eine Richterperson, die befangen ist, hat auch ohne Aufforderung in den Ausstand zu treten. Werden aber solche Ansprüche, die von Amtes wegen zu beachten sind, verletzt, so ist eine solche Verletzung innert offener Frist zu rügen. Ansonsten gilt der Anspruch als verwirkt.<sup>94</sup>

---

94 Jaag, S. 46; zur möglichen Anfechtung bei groben Verfahrensmängeln wegen Nichtigkeit siehe hinten S. 836 ff.